

schnell auf die Frage des Verständnisses der Erbsünde zu. Die Quellenlage zeigt deutlich, dass sich so aus dem synergistischen Streit heraus eine weitere Kontroverse entspann, deren neue Argumentationslinien es rechtfertigen, sie als thematisch eigenen Streitkreis zu werten: der *Streit um das Verständnis der Erbsünde* (1560/61ff).¹⁰⁶ Strigel hatte schon während des Weimarer Kolloquiums die philosophischen Kategorien von Substanz und Akzidens in die Auseinandersetzung eingebracht, so dass ihm sein Gegner Flacius zur Last legte, die Erbsünde lediglich als ein schlechtes Akzidens an dem an sich gut gebliebenen Wesen des Menschen zu werten und dessen sündliche Verderbnis ganz unzulässig zu verharmlosen. Nach Flacius' Überzeugung dagegen hatte die Erbsünde die wesenhaft zum Menschen gehörenden Kräfte nicht etwa lediglich geschwächt, sondern ganz und gar verderbt, ja zum Teil sogar vernichtet. Aus Strigels Position dagegen sah er die – in die Nähe der römischen Lehre rückende – Schlussfolgerung resultieren, dass auch in dem gefallen Menschen letztlich noch eine sittlich gute Kraft erhalten geblieben sei. Demgegenüber wollte Flacius der absoluten Sündhaftigkeit und Erlösungsbedürftigkeit des Menschen Ausdruck verleihen. Dies veranlasste ihn zu behaupten, die Erbsünde sei – ganz im Gegensatz zu dem was Strigel lehrte – die Substanz des Menschen geworden oder gehöre zumindest zu seiner Substanz. Für diese Aussage konnte er sich sogar Luther zum Gewährsmann machen, der ebenfalls den Terminus „substantia“ oder „Natur“ bzw. „Wesen“ im Zusammenhang mit der Erbsündenlehre in Anschlag gebracht hatte, allerdings ohne ihn im aristotelischen Sinne verwenden zu wollen.¹⁰⁷ Flacius jedenfalls ging es darum festzuhalten, dass die Sünde den Menschen so wesenhaft durchdrungen habe, dass weder etwas Gutes an ihm sei, noch er etwas Gutes aus sich hervorbringen könne. Dabei hatte er unterschieden zwischen einer „substantia materialis“, d. h. der Materie, aus der der Mensch ursprünglich geschaffen worden und die – wenngleich geschwächt – erhalten geblieben sei, und einer „substantia formalis“, die er mit der Erbsünde gleichsetzte und die daher einer neuen creatio ex nihilo in Jesus Christus bedürfe.¹⁰⁸ Die Strigelsche Aussage, die Erbsünde sei ein Akzidens, konnte

¹⁰⁶ Dies wurde bisher in der – spärlich vorhandenen – Literatur über die nachinterimistischen Streitigkeiten zu Unrecht nicht so gesehen. Vgl. die Schriften in unserer Ausgabe Bd. 6.

¹⁰⁷ Vgl. dazu Preger, Flacius, Bd. II, 201f, der dafür Flacius' Rekurs auf Luthers Genesis-Auslegung nennt, ohne leider den Fundort auszuweisen. Vgl. Martin Luther, Vorlesungen über 1. Mose von 1535–45, in: WA 42, 47,8–22, wo von der Entstellung des Menschen durch die Sünde und seinem Abgleiten von der „imago Dei“ in die „imago Diaboli“ die Rede ist. Vgl. darüber hinaus ders., Kirchenpostille 1522, Evangelium am Neujahrstage, Lk 2,21, in: WA 10/I/1, 508,2–10; ders., Enarratio Psalmi LI. 1532, in: WA 40/II, 327,17–22.

¹⁰⁸ Seine Rede von der verderbten forma substantialis umschreibt also das menschliche Gottesverhältnis. Vgl. CLAVIS SCRIPTURAE SACRAE, SEU DE SERMONE SACRARUM LITERARUM, IN DUAS PARTES DIVISAE QUARUM PRIOR SINGULARUM VOCUM, ATQUE LOCUTIONUM SACRAE SCRIPTURAE USUM AC RATIONUM ordine alphabetico explicat; ... *Authore MATTHIA FLACIO ILLYRICO, JOHANNIS LUDOVICI Neuenhahns ... MDCLXXIV,*